

Positionen des DW zum Trilog

1. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

- Die berechtigten Interessen Dritter müssen rechtsklar ohne einen schwer zu klärenden subjektiven Erwartungshorizont des Betroffenen in der Interessenabwägungsklausel verankert werden (Art. 6 (1) (f))
- Es muss eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken im Auskunfteienbereich erhalten bleiben oder die Datenerhebung der Auskunfteien von Vertragspartnern und deren Weiterverarbeitung als „compatible“ in den Erwägungsgründen festgeschrieben werden (Art. 6 (4))
- Bei Wegfall des Art. 6 (4) sollte in den Erwägungsgründen eine Klarstellung erfolgen, dass die Datenverarbeitungen klassischer Geschäftsmodelle, die bislang unter der Datenschutz-Richtlinie europaweit in typischer und anerkannter Weise erfolgten, auch weiterhin auf der Grundlage des Art. 6 (1) (f) erfolgen kann.

2. Die bonitätsrelevanten Informationen aus Insolvenz- und Schuldenregistern müssen für die Datenbestände von Auskunfteien erhalten bleiben (Artikel 9 (1))

3. Die Unterrichtung/Information der Betroffenen muss übersichtlich sein und darf nicht durch eine erneute Benachrichtigungspflicht für Bestandsdaten zu existenzgefährdenden Bürokratiekosten führen (Art. 14)

4. Auskunftsrecht

- Der Auskunftsanspruch darf die Wirtschaft nicht mit unkalkulierbaren Kostenrisiken belasten, sondern soll pro Jahr eine kostenlose Auskunft vorsehen (Art. 15 (1))
- Die Daten der Betroffenen dürfen durch einen elektronischen Auskunftsanspruch nicht gefährdet werden; die sichere postalische Zusendung der Auskunft muss möglich bleiben (Art. 15 (2)/(1b))

5. Die willkürliche Löschung rechtmäßig gespeicherter Bonitätsinformationen muss verhindert werden. Hierfür sollte der Widerspruch begründet werden müssen (Artikel 19)

6. Profiling (Artikel 20)

- Scoring muss weiterhin während des gesamten Vertragszyklus möglich sein (Art. 20 (2) (a) (EP), Art. 20 (1a) (a) (Rat))
- Moderne und schnelle Zahlungsarten am Point of Sale, aber auch im online-Bereich müssen erhalten bleiben (Art. 20 (5) (EP))

Positionen des DW zum Trilog MIT KURZBEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

a) Die berechtigten Interessen Dritter müssen rechtsklar ohne einen schwer zu klärenden subjektiven Erwartungshorizont des Betroffenen in der Interessenabwägungsklausel verankert werden (Art. 6 (1) (f))

Hier sollte dem Vorschlag des Rats gefolgt werden.

Das Merkmal „reasonable expectations“ (Vorschlag des EP) erweitert die seit Jahrzehnten bewährte objektive Interessensabwägung völlig unnötig um eine subjektive Ebene, die äußerst schwer feststellbar ist, und schafft so unnötige rechtliche Unsicherheit.

b) Es muss eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken im Auskunfteienbereich erhalten bleiben

Hier muss der Vorschlag des Rats umgesetzt werden, unter Streichung des Passus „by the same controller“.

Andernfalls ist die Weiterverarbeitung von Daten zu anderen, allgemeineren berechtigten Zwecken auf der Grundlage einer Interessenabwägung in Zukunft nicht mehr möglich. Dies würde zu einer massiven Ausdünnung, möglicherweise zum kompletten Verlust der Datenbestände der Auskunfteien führen. Im Ergebnis verlören Scores an Trennschärfe, oder gar ihre Datengrundlage und Verbraucher könnten nicht mehr ausreichend vor Überschuldung und Gläubiger vor Forderungsausfällen geschützt werden.

Alternativ muss die Datenerhebung der Auskunfteien von ihren Vertragspartnern und die Weiterverarbeitung als „compatible“ in den Erwägungsgründen festgeschrieben werden (Art. 6 (4)/Art. 6 (1) (f))

Bei Wegfall des Art. 6 (4) sollte in den Erwägungsgründen eine Klarstellung erfolgen, dass die Datenverarbeitung klassischer Geschäftsmodelle, die bislang unter der Datenschutz-Richtlinie europaweit in typischer und anerkannter Weise erfolgte, auch weiterhin auf der Grundlage des Art. 6 (1) (f) erfolgen kann.

2. Die bonitätsrelevanten Informationen aus Insolvenz- und Schuldenregistern müssen für die Datenbestände von Auskunfteien erhalten bleiben (Artikel 9 (1))

Hier ist die Position des Rats zu unterstützen.

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments (EP) führt als neue Kategorie der „special categories of data“, die nicht verarbeitet werden dürfen, „gender identity“ und „administrative sanctions and judgements“ ein. Dann dürften die Beschlüsse der Gerichte in den Insolvenz- und Schuldnerregistern von Auskunfteien nicht mehr verwendet werden; die Verwendung des trennscharfen Merkmals „Geschlecht“ wäre fraglich.

3. Die Unterrichtung/Information der Betroffenen muss übersichtlich sein und darf nicht durch eine erneute Benachrichtigungspflicht für Bestandsdaten zu existenzgefährdenden Bürokratiekosten führen (Art. 14)

Wir plädieren deshalb dafür, in der „ersten Stufe“ des Art. 14, die in der Datenschutzrichtlinie bisher vorgesehenen Informationen zur Kenntnis zu geben. Alle weiteren

Detailinformationen können dann auf der „zweiten Stufe“, im Rahmen einer angeforderten **Beauskunftung** nach Art. 15, bei weitergehendem Interesse, erfragt werden.

Deshalb bedarf es dringend einer **Klarstellung im Gesetz oder den Erwägungsgründen**, dass vor dem Inkrafttreten der Verordnung erhobene „Bestandsdaten“ nicht von der neuen Informationspflicht erfasst sind.

4. Auskunftsrecht

a) Der Auskunftsanspruch darf die Wirtschaft nicht mit unkalkulierbaren Kostenrisiken belasten, sondern soll pro Jahr eine kostenlose Auskunft vorsehen (Art. 15 (1))

Hier sollte der Position des Rats gefolgt werden, ergänzt um die rechtsklare Regelung, dass eine **kostenlose Beauskunftung einmal im Jahr, jede weitere soll „without excessive expense“** erfolgen soll.

b) Die Daten der Betroffenen dürfen durch einen elektronischen Auskunftsanspruch nicht gefährdet werden; die postalische Zusendung der Auskunft muss möglich bleiben (Art. 15 (2)/(1b))

Auskunfteien versenden, damit die Daten der Betroffenen vor dem Zugriff nicht Berechtigter sicher sind, die Auskünfte nur **postalisch an geprüfte Adressen**. **Deshalb sollte die elektronische Form der Beauskunftung nicht vorgeschrieben** werden

5. Die willkürliche Löschung rechtmäßig gespeicherter Bonitätsinformationen muss verhindert werden. Hierfür sollte der Widerspruch begründet werden müssen (Artikel 19)

Hier ist der modifizierte Rats-Vorschlag des Art. 19 (1) zu unterstützen.

Damit Bonitätsinformationen, insbesondere über gestörte Vertragsverhältnisse, wie z. B. die Nichtrückzahlung eines Verbraucher kredites, nicht einfach gelöscht werden können und damit der Überschuldung und betrügerischem Handeln Vorschub geleistet wird, sollte das **Widerspruchsrecht begründet** werden müssen. Nur so kann auch eine Interessenabwägung erfolgen.

6. Artikel 20: Profiling

a) Scoring muss weiterhin während des gesamten Vertragszyklus möglich sein (Art. 20 (2) (a) (EP), Art. 20 (1a) (a) (Rat))

Hier muss der Vorschlag des Rats dahingehend modifiziert werden,

auch außerhalb bestehender oder anzubahnender Vertragsbeziehungen, sowie im Rahmen der Vertragsabwicklung das Errechnen von Scorewerten **möglich bleibt**.

Andernfalls können Auskunfteien ihre volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe nicht mehr erfüllen.

b) **Moderne und schnelle Zahlungsarten am Point of Sale, aber auch im online-Bereich müssen erhalten bleiben (Art. 20 (5) (EP))**

Die vom EU-Parlament vorgeschlagene Regelung ist zu streichen.

Der EP-Vorschlag sieht auch bei positiv beschiedenen vollautomatisierten Anfragen „human assessment“ vor. Damit wäre der verbraucherfreundliche kreditbasierte automatisierte Kaufvertragsschluss etwa in einem Multimedia-Geschäft am Point of Sale, der oft nur

Sekunden dauert, nicht mehr möglich. Die Rechte des Betroffenen bleiben durch die Überprüfbarkeit von automatisierten Entscheidungen gewahrt.